

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0996/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 16.10.2024 auf der Titelseite die Aufmacher „Prinzessin Kate – Ärzte-Pfusch? – Jetzt kommt die ganze Wahrheit ans Licht“ und „Helene Fischer – Zurück zu Florian – Das wäre eine Überraschung“. Die erste Schlagzeile führt zu einem Artikel über den Tod einer Cousine von Herzogin Kate, die zweite zu einem Beitrag, in dem über einen gemeinsamen Auftritt von Helene Fischer und Florian Silbereisen bei einer Silvesterveranstaltung in München spekuliert wird.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wecken die Aufmacher auf der Titelseite bei den Lesern falsche Erwartungen im Hinblick auf den Inhalt der Artikel im Innenteil. Um was es wirklich geht, würden die Leser erst nach dem Kauf der Publikation erfahren.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass Titelzeilen dazu dienen, Interesse zu wecken und Spannung aufzubauen. Ihre langjährige, treue Leserschaft sei damit vertraut, dass die „Auflösung“ manchmal überraschend sei und dass benannte Personen nicht immer die direkt Betroffenen sein müssten. Wer Stars und Royals liebe und bewundere, interessiere sich jedoch genauso für Vorgänge in deren Umfeld und fühle sich daher auch durch Titel wie den hier angegriffenen nicht enttäuscht – das wisse man aus vielfachen Leserkontakten und könne es auch daraus schließen, dass sie solche Beschwerden wie die vorliegende praktisch nie erreichten. Man werde auch weiterhin die Zeitschrift so gestalten und anbieten,

wie es die vielen Menschen liebten, die sie jede Woche kauften und lesen. Dass der Beschwerdeführer mit der Publikation nichts anfangen könne, müsse man akzeptieren – aber nicht den Versuch, der Lesergemeinde vorzuschreiben, wie sie sich informieren und unterhalten lassen solle.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Prinzessin Kate – Ärzte-Pfusch? – Jetzt kommt die ganze Wahrheit ans Licht“ einen groben Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Headline bei den Leserinnen und Lesern den falschen Eindruck hervorruft, als sei es bei der medizinischen Behandlung von Prinzessin Kate zu einem ärztlichen Kunstfehler gekommen. Der Text der Berichterstattung bestätigt dies jedoch nicht. Somit liegt eine Irreführung der Rezipienten vor, die einen schweren Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze darstellt.

II. Ebenfalls einen deutlichen, aber nicht schwerstmöglichen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht sieht eine Mehrheit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses in der Veröffentlichung unter dem Titel „Helene Fischer – Zurück zu Florian – Das wäre eine Überraschung“. Auch hier wird mit der Überschrift bei den Leserinnen und Lesern ein unzutreffender Eindruck hervorgerufen, da der Beitrag sich nicht mit der persönlichen Beziehung der beiden Protagonisten zueinander beschäftigt, sondern lediglich mit einem möglichen Auftritt Helene Fischers in der Silvester-Show von Florian Silbereisen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>